

**Vereinbarung zur Organisation eines
standortübergreifenden gestuften Lehramtsstudiums
(„Spagatstudium“)**

**Auf Grundlage des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung (LABG) vom 12. Mai 2009
sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst
für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszu-
gangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 und des Praxiselementeerlasses vom
28.06.2012 wird**

Zwischen der

Technischen Universität Dortmund

Vertreten durch die Rektorin Professorin Dr. Ursula Gather
44221 Dortmund

und der

Ruhr-Universität Bochum

Vertreten durch den Rektor Professor Dr. Elmar Weiler
Universitätsstraße 150
44780 Bochum

wird unter Mitzeichnung des

Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung Bochum

Vertreten durch die Leiterin Frau Angela Weirath
Lennershofstr. 50, 44801 Bochum

und des

Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung Hagen

Vertreten durch den Leiter Herrn Helmut Lindzus
Fleyer Str. 196, 58097 Hagen

und des

Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung Dortmund

Vertreten durch den Leiter Herrn Hans Jürgen Knier,
Otto-Hahn-Str. 37, 44227 Dortmund

und des

Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung Hamm

Vertreten durch den Leiter Herrn Dr. Thomas Kratzert
Stadthausstr. 3
50965 Hamm

die folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Geltungsbereich der Vereinbarung

Die beiden Hochschulen bieten Studierenden Ihrer 2-Fach-Bachelorstudiengänge und ihrer Master-of-Education-Studiengänge für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen die Möglichkeit, an einem der beiden Standorte ein Studienfach zu studieren und abzuschließen, das an dem jeweils anderen Standort nicht angeboten wird. Es können hierbei ausschließlich Unterrichtsfächer miteinander kombiniert werden, die in dieser Kombination für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen weder an der Ruhr-Universität Bochum noch an der Technischen Universität Dortmund allein angeboten werden. Es gelten dabei die Kombinationsvorschriften der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) in der Fassung vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. S. 344).

- a) An der Ruhr-Universität Bochum können im Spagatstudium die Fächer Biologie, Französisch, Geschichte, Latein und Spanisch studiert werden.
- b) An der Technischen Universität Dortmund können im Spagatstudium die Fächer Kunst, Musik, Psychologie und Informatik studiert werden.
- c) Das Studienfach Bildungswissenschaften und der Bereich Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DAZ) ist am Ersthörerstandort zu studieren.

§ 2

Zugang und Zulassung

- (1) Die Studierenden belegen zwei Unterrichtsfächer, wobei je ein Fach an der Technischen Universität Dortmund und an der Ruhr-Universität Bochum zu belegen ist.
- (2) Für die Zulassungen gelten immer die örtlichen Zulassungsbedingungen.
- (3) Die Studierenden können wählen, an welchem der beiden Standorte sie als Ersthörerinnen oder Ersthörer bzw. als Zweithörerinnen oder Zweithörer eingeschrieben werden. Dies gilt nicht für Kombinationen mit dem Fach Psychologie oder Informatik. In diesem Fall werden die Studierenden an der Technischen Universität Dortmund als Ersthörer bzw. Ersthörerinnen und an der Ruhr-Universität Bochum als Zweithörerinnen bzw. Zweithörerinnen eingeschrieben.
- (4) Die Hochschulen erheben für die Zulassung als Zweithörerinnen und Zweithörer keinen Zweithörerbeitrag.

§ 3

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Es gilt jeweils die Prüfungsordnung des Standortes der Ersthörerschaft in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Anforderungen für Studien- und Prüfungsleistungen in den beiden Unterrichtsfächern und den ergänzenden Studienanteilen richten sich nach den am jeweiligen Standort geltenden fachspezifischen Bestimmungen und werden ohne weitere Prüfung wechselseitig anerkannt.
- (3) Wird die erforderliche Gesamtzahl von 180 Credits/Leistungspunkten für den Bachelor- bzw. 120 Credits/Leistungspunkten für den Master-Studiengang bei der Kombination der Bochumer und Dortmunder Studienanteile *geringfügig* überschritten, so gilt dies als zumutbar. Bei einer Unterschreitung von Credits/Leistungspunkten muss das jeweilige Fach bzw. der jeweilige

ge Standort, in bzw. an dem die Unterschreitung entsteht, einen entsprechenden Ausgleich sicherstellen. Dies betrifft die folgenden Kombinationen:

a) Studierende mit Ersthörerstandort Bochum: Diese Studierenden erreichen im BA-Studiengang 177 Credits/Leistungspunkte. Das in Dortmund studierte (Unterrichts-)Fach muss dafür Sorge tragen, dass Leistungen im Umfang von 3 Credits/Leistungspunkten ausgeglichen werden.

b) Studierende mit Ersthörerstandort Dortmund, die ihre MA-Arbeit in Bochum schreiben: Diese Studierenden erreichen am Ende des MA-Studiums 297 Credits/Leistungspunkte. Das Fach, in dem die Masterarbeit in Bochum geschrieben wird, muss dafür Sorge tragen, dass Leistungen in Umfang von 3 Credits/Leistungspunkten ausgeglichen werden.

c) Studierende mit Ersthörerstandort Dortmund, die die Fächer Biologie, Geschichte oder Latein studierenden: Diese Studierenden erreichen in der universitären Begleitung des Praxissemesters nur 10 Credits/Leistungspunkte. Das Fach, in dem das Praxissemester absolviert wird, muss dafür Sorge tragen, dass Leistungen im Umfang von 2 Credits/Leistungspunkten im Praxissemester ausgeglichen werden.

(4) Die im Bachelor- oder Masterstudiengang zusätzlich erworbenen Credits/Leistungspunkte gem. Abs. 3 Satz 1 werden in den Zeugnisdokumenten ausgewiesen.

§ 4

Übergang vom Bachelorstudiengang in den Masterstudiengang

Für die Zulassung zum Master of Education ist ein entsprechender Bachelorabschluss erforderlich, der durch die standortspezifischen Ordnungen für die Zulassung festgeschrieben wird.

§ 5

Bachelor- bzw. Masterarbeit

(1) Die Studierenden entscheiden auf Grundlage der standortspezifischen Bedingungen, in welchem ihrer Fächer bzw. Studienanteile sie ihre Bachelor- bzw. Masterarbeit schreiben.

(2) Für die Bachelorarbeit stehen hierzu die beiden (Unterrichts-)Fächer zur Auswahl. An der Technischen Universität Dortmund kann die Bachelorarbeit darüber hinaus bei Ersthörerschaft in Dortmund in den Bildungswissenschaften angefertigt werden.

(3) Für die Masterarbeit können die Studierenden an beiden Standorten zwischen ihren Unterrichtsfächern sowie Bildungswissenschaften wählen.

§ 6

Durchführung des Praxissemesters

Das Praxissemester im Rahmen des Spagatstudiums wird in der Regel in der Ausbildungsregion der Universität, an der die Ersthörerschaft besteht (am Studienort des bildungswissenschaftlichen Studiums), durchgeführt. Diese Universität ist für die entsprechende Logistik und die Zuweisung des Praxissemesterplatzes zuständig. Die Durchführung des Praxissemesters in der Ausbildungsregion der Universität, an der die Zweithörerschaft besteht, ist in fachlich begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Begleitung findet in einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung statt, in dem beide Fächer angeboten werden. Der Einzelfall ist einvernehmlich mit der Bezirksregierung in Arnsberg abzustimmen.

Das Absolvieren des Praxissemesters ist an beiden Hochschulen in der Regel sowohl im zweiten als auch im dritten Master-Semester möglich, sofern die Zugangsvoraussetzungen seitens der Studierenden erfüllt sind.

Die beiden Hochschulen stellen sicher, dass die Begleitveranstaltungen zum Praxissemester in der Regel überschneidungsfrei studiert werden können.

§ 7

Zeugnis

(1) Für die Ausstellung der Zeugnisse und die Verleihung der akademischen Grade ist jeweils die Hochschule zuständig, an der die Studierenden als Ersthörerinnen oder Ersthörer eingeschrieben sind.

(2) Die Zeugnisse werden bei Studierenden mit dem Ersthörerstandort Dortmund von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet, die zuständig ist für jenes Fach, welches von der Technischen Universität Dortmund verantwortet wird. Bei Studierenden mit dem Ersthörerstandort Bochum werden die Zeugnisse für den Abschluss des Bachelorstudiums von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät unterzeichnet, die zuständig ist für jenes Fach, welches von der Ruhr-Universität Bochum verantwortet wird und die Zeugnisse für den Abschluss des Master of Education Studiums werden vom Dean der Professional School of Education unterzeichnet.

(3) Die Bachelor- bzw. Masterurkunden mit denen die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird, werden von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät unterzeichnet, die zuständig ist für jenes Fach, welches von der Universität verantwortet wird, an der die Studierenden als Ersthörerin oder Ersthörer eingeschrieben sind. Masterurkunden werden im Falle der Ersthörerschaft an der Ruhr-Universität Bochum vom Dean der Professional School of Education unterzeichnet. Bei Studierenden mit dem Ersthörerstandort Dortmund werden die Urkunden zusätzlich von der bzw. dem Vorsitzenden des entsprechenden Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 8

Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt ab dem Wintersemester 2013/14 in Kraft.

§ 9

Information und Benennung von Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern

Die Technische Universität Dortmund und die Ruhr-Universität Bochum benennen jeweils eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner für alle übergreifenden Fragen zum Spagatstudium. Beide Universitäten verständigen sich außerdem auf einen gemeinsamen Internetauftritt zur Information der Studierenden und der Lehrenden.

§ 10

Schlussbestimmungen

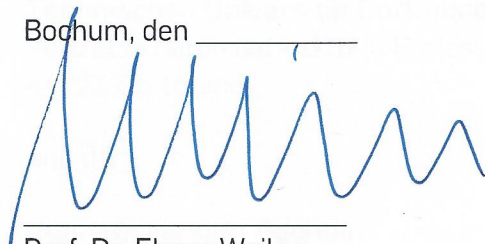
(1) Diese Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, sofern die Aufkündigung seitens einer Partei zum 31. März bzw. zum 30. September eines Jahres schriftlich angezeigt wird. Im Fall der Kündigung wird das Studium der eingeschriebe-

nen Studierenden gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung im jeweiligen Studiengang zu Ende geführt.

(2) Soweit diese Vereinbarung Regelungslücken aufweist, die bei Abschluss der Vereinbarung nicht ersichtlich waren, werden die Hochschulen einvernehmlich Regelungen treffen, die die Interessen der Studierenden berücksichtigen und eine effektive Durchführung des standortübergreifenden Studiums ermöglichen. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

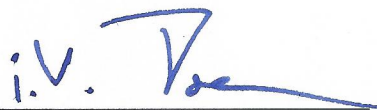
(3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Partner werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entspricht.

Bochum, den _____



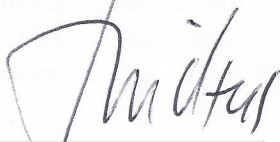
Prof. Dr. Elmar Weiler
RUB

Dortmund, den _____



Prof. 'in Dr. Ursula Gather
TU Dortmund

Hagen, den 30.07.15



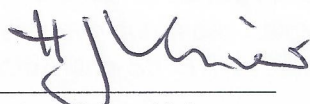
Helmut Lindzus
ZfsL Hagen

Bochum, den 23.7.15



Angela Weirath
ZfsL Bochum

Dortmund, den 10.08.15



Hans Jürgen Knier
ZfsL Dortmund

Hamm, den 1.8.2015



Dr. Thomas Kratzert
ZfsL Hamm